



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Rosi Steinberger, Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 07.03.2022

Wolfsmanagement

Am 17.01.2022 wurde von der Regierung von Oberbayern eine Allgemeinverfügung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Entnahme des Wolfs GW2425m in den Landkreisen Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land erlassen (Aktenzeichen – Az. 8646.NAT_06-2-2), die im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 2 Sonderausgabe veröffentlicht wurde.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen des Bayerischen Aktionsplans Wolf, des Praxisleitfadens Wolf und der Förderrichtlinie Herdenschutz wurde die „Allgemeinverfügung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG für die Entnahme des Wolfes GW2425m in den Landkreisen Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land erlassen (Az 8646.NAT_06-2-2)“ (im weiteren Fragenkatalog „Allgemeinverfügung“) durch die Regierung von Oberbayern erlassen (bitte alle rechtlichen Grundlagen aufzählen)? 4
- 1.2 Aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen des BNatSchG wurde die Allgemeinverfügung durch die Regierung von Oberbayern erlassen (bitte alle rechtlichen Grundlagen aufzählen)? 4
- 1.3 Aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) wurde die Allgemeinverfügung durch die Regierung von Oberbayern erlassen (bitte alle rechtlichen Grundlagen aufzählen)? 5
- 2.1 Steht die Allgemeinverfügung im Einklang mit den EuGH-Urteilen C-647/17 und C-88/19 (bitte bezogen auf den Urteilstenor und die Begründung konkret darstellen)? 5
- 2.2 Wurden alle anderweitige mögliche zufriedenstellende Lösungen (auch im Sinne des EU-Papiers „ÖSTERREICH – EU-PILOT(2021)10086 – Umsetzung der FFH-Richtlinie 92/43 – Schutz des Wolfes in Österreich“ vom 21.12.2021) vor Erlass der Allgemeinverfügung ausprobiert (bitte einzeln aufzählen)? 5
- 2.3 Von wem kam der Anstoß / die Initiative für den Erlass der Allgemeinverfügung (bitte Behörde/Person nennen)? 6

3.1	Sollen die „Förderkulisse Herdenschutzhunde“ und die „Förderkulisse Zäune“ auf ganz Bayern ausgedehnt werden?	6
3.2	Falls nein in Frage 3.1, warum nicht?	6
3.3	Wie wird das Wolfsmonitoring in Bayern derzeit flächendeckend umgesetzt?	7
4.1	Soll die „Behirtung“ in die FÖRIHW aufgenommen werden?	7
4.2	Falls nein in Frage 4.1, warum nicht?	7
5.1	Welche Haushaltsmittel stehen für das Wolfsmanagement und den Herdenschutz in Bayern zur Verfügung (bitte alle Haushaltstitel und vorhandenen Budgets mit jeweiligen Beträgen aufzählen)?	7
5.2	In welchem Umfang wurden in Bayern die für den Wolfs- und Herdenschutz von der EU zur Verfügung gestellten Mittel bislang abgerufen?	8
6.1	In welcher Höhe wurden bisher in den jeweiligen Wirtschaftsjahren 2020/2021 und 2021/2022 Herdenschutzmaßnahmen bezuschusst?	8
6.2	Welcher Anteil davon wurde in den Gebieten der Almwirtschaft aufgewendet?	8
6.3	In welcher Höhe werden Fördermittel (EU-, Bundes- und Landesmittel) für die Almwirtschaft in den bayerischen Alpen zur Aufrechterhaltung dieser Bewirtschaftung und zum Erhalt der Biodiversität aufgewendet?	8
7.1	Wie wird die personelle und finanzielle Ausstattung in den zuständigen Behörden zur Beratung der Tierhalter und zur Umsetzung des Bayerischen Aktionsplans Wolf gewährleistet?	9
7.2	Auf welche Art und Weise wurden die zuständigen Behörden (AELF, Untere Naturschutzbehörde – UNB, Regierungen) über den Bayerischen Aktionsplan Wolf, den Praxisleitfaden Wolf und der FÖRIHW sowie weitere einschlägige Gesetze (BNatSchG, FFH-Richtlinie) und Urteile (z.B. EuGH-Urteile C-647/17 und C-88/19) informiert und geschult?	9
7.3	Wer führt diese Informationen und Schulungen durch?	9
8.1	Welche Maßnahmen gebietet und bietet der Aktionsplan Wolf, um die tatsächliche Gefahr für den Menschen durch einen Wolf im konkreten Einzelfall und ganz allgemein festzustellen?	10
8.2	Auf welchen Gründen fußte die Begründung „zur Vermeidung der Gefährdung von Menschen“ in der Allgemeinverfügung, obwohl in der vom LfU und Regierung von Oberbayern zusammengestellten Liste der regionalen Wolfshin- und -nachweise Ende Oktober–Ende Dezember (Stand 05.01.2022) auch im Falle des zum Abschuss freigegebenen Wolfs keine konkrete Gefährdung für Menschen vorlag?	10

8.3 Welche Informationsmaßnahmen über den Aktionsplan Wolf und andere Grundlagen zum Umgang mit dem Wolf wurden bisher umgesetzt (bitte alle Maßnahmen und entsprechende Zielgruppen aufzählen)?	11
Anlage 1	13
Anlage 2	17
Hinweise des Landtagsamts	19

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 06.04.2022

1.1 Aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen des Bayerischen Aktionsplans Wolf, des Praxisleitfadens Wolf und der Förderrichtlinie Herdenschutz wurde die „Allgemeinverfügung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG für die Entnahme des Wolfes GW2425m in den Landkreisen Rosenheim, Traunstein und Berchtesgadener Land erlassen (Az 8646.NAT_06-2-2)“ (im weiteren Fragenkatalog „Allgemeinverfügung“) durch die Regierung von Oberbayern erlassen (bitte alle rechtlichen Grundlagen aufzählen)?

Die Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung ist § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt – BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Davon zu unterscheiden ist der fachliche Rahmen.

Der Bayerische Aktionsplan Wolf regelt als fachlicher Managementplan die Strukturen des Wolfsmanagements in Bayern und enthält allgemeine Hinweise und Handlungsempfehlungen für den Umgang mit wandernden, standorttreuen sowie reproduzierenden Wölfen in Bayern. Er ist fachliche Grundlage der Allgemeinverfügung, aber keine Rechtsgrundlage.

Der „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf“ (Stand Oktober 2021) (im Folgenden: „Praxisleitfaden Wolf“), der im Auftrag der Umweltministerkonferenz (UMK) erarbeitet wurde, soll den Vollzugsbehörden Hilfestellung bei der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen geben, insbesondere in Bezug auf die Entnahme aufgrund von Nutztierissen. Er hat nur empfehlenden Charakter und stellt keine rechtliche Grundlage der Allgemeinverfügung dar.

Die Förderrichtlinie Herdenschutz ist eine Richtlinie zur Förderung von Herdenschutz, keine rechtliche Grundlage für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme-genehmigung.

1.2 Aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen des BNatSchG wurde die Allgemeinverfügung durch die Regierung von Oberbayern erlassen (bitte alle rechtlichen Grundlagen aufzählen)?

Es wird auf die Antwort unter Frage 1.1 verwiesen.

1.3 Aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) wurde die Allgemeinverfügung durch die Regierung von Oberbayern erlassen (bitte alle rechtlichen Grundlagen aufzählen)?

Die FFH-Richtlinie ist eine EU-Richtlinie im Sinne von Art. 288 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). EU-Richtlinien sind für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. EU-Richtlinien müssen also in nationales Recht umgesetzt werden. Dies ist hinsichtlich der Vorgaben der FFH-Richtlinie zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen (Art. 16 FFH-Richtlinie) durch § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgt. Die maßgebliche Rechtsgrundlage ist daher § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG.

2.1 Steht die Allgemeinverfügung im Einklang mit den EuGH-Urteilen C-647/17 und C-88/19 (bitte bezogen auf den Urteilstenor und die Begründung konkret darstellen)?

Das in der Schriftlichen Anfrage mit dem Az. C-647/17 zitierte EuGH-Urteil betrifft die Auslegung des Art. 53 Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12.02.2008 geänderten Fassung (im Folgenden: „Mehrwertsteuerrichtlinie“). Es ist keinerlei Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Allgemeinverfügung zur Wolfsentnahme erkennbar. Die Allgemeinverfügung kann daher weder am zitierten Urteil noch an der darin gegenständlichen Mehrwertsteuerrichtlinie gemessen werden.

Das in der Schriftlichen Anfrage mit dem Az. C-88/19 zitierte EuGH-Urteil betrifft die Auslegung des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-Richtlinie. Dieser ist demnach dahin auszulegen, dass der Fang und der Transport eines Exemplars einer nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Tierart wie des Wolfs am Rande eines menschlichen Siedlungsgebiets oder in einem solchen Gebiet unter das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot fallen können. Die Allgemeinverfügung widerspricht dem nicht. Die Allgemeinverfügung geht von der Geltung der artenschutzrechtlichen Verbote in den betroffenen Gebieten aus.

Weiterhin tenorierte der EuGH im genannten Urteil, dass Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass alle Formen des absichtlichen Fangs von Exemplaren dieser Tierart unter den benannten Umständen verboten sind, wenn die zuständige nationale Behörde keine Ausnahme auf der Grundlage dieser Bestimmung gewährt hat. Die Allgemeinverfügung widerspricht dem nicht. Die Allgemeinverfügung geht von der Geltung der artenschutzrechtlichen Verbote in den betroffenen Gebieten aus, wenn keine Ausnahme eingreift.

2.2 Wurden alle anderweitige mögliche zufriedenstellende Lösungen (auch im Sinne des EU-Papiers „ÖSTERREICH – EU-PILOT(2021)10086 – Umsetzung der FFH-Richtlinie 92/43 – Schutz des Wolfes in Österreich“ vom 21.12.2021) vor Erlass der Allgemeinverfügung ausprobiert (bitte einzeln aufzählen)?

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme insbesondere nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Um zur Einschätzung zu

kommen, dass eine zumutbare Alternative „nicht gegeben“ ist, ist nicht in jedem Fall auch ein „Ausprobieren“ der Alternative nötig.

Bei dem in der Anfrage zitierten „EU-Papier“ handelt es sich wohl um ein Schreiben der Europäischen Kommission (EU-KOM) an die österreichische Bundesregierung zur Einleitung eines Pilotverfahrens. Zum Inhalt des Schreibens kann keine Aussage getroffen werden.

2.3 Von wem kam der Anstoß / die Initiative für den Erlass der Allgemeinverfügung (bitte Behörde/Person nennen)?

Ein Antrag ist für den Erlass einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht zwingend. Hier beantragte der Verband der Forstberechtigten im Chiemgau e. V. mit Schreiben vom 16.11.2021 bei der Regierung von Oberbayern die Entnahme eines Wolfs. In der Folgezeit gingen weitere Schreiben ein, die sich für eine Entnahme des Wolfs aussprachen, u. a. ein Antrag des Almwirtschaftlichen Vereins Oberbayern vom 11.01.2022.

3.1 Sollen die „Förderkulisse Herdenschutzhunde“ und die „Förderkulisse Zäune“ auf ganz Bayern ausgedehnt werden?

3.2 Falls nein in Frage 3.1, warum nicht?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Ausdehnung der Förderkulisse für die „Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf“ (FöRIHW) auf ganz Bayern ist fachlich nicht erforderlich und ließe sich hinsichtlich der erforderlichen finanziellen Ressourcen nicht darstellen. Nach derzeitiger Prognose werden bei der bestehenden Förderkulisse für Herdenschutzzäune im Haushaltsjahr 2022 über 13 Mio. Euro für die FöRIHW benötigt. Die Förderkulisse wird aufgrund der standorttreuen Wölfe sowie aufgrund weiterer Wolfseignisse in Bayern ausgewiesen und hatte im Dezember 2021 einen Anteil von 27,5 Prozent an der Fläche Bayerns. Eine einfache Hochrechnung aus diesen Daten ergibt einen Mittelbedarf von mehr als 47 Mio. Euro für eine bayernweite Förderkulisse. Weiter wären in hohem Maße zusätzliche personelle Ressourcen an den für den Vollzug zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erforderlich, die nicht zur Verfügung stehen.

Da schon bei der jetzt bestehenden Förderkulisse für Zäune Materialknappheit und Lieferschwierigkeiten der Hersteller auftreten, würde eine Ausweitung der Förderkulisse für Zäune dieses Problem verschärfen. Wenn verfügbare Zäune in Gegenden ohne Wolfsgeschehen errichtet würden, könnten diese in den Gebieten, wo sie aufgrund einer Wolfspräsenz dringend benötigt werden, fehlen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Haltung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (ORH) zu beachten. Die Förderung im Rahmen der FöRIHW unterliegt dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit, der auf dem allgemeinen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß Art. 7 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) beruht. Der ORH hat in seiner Stellungnahme zum Förderprogramm diesen Aspekt ausdrücklich aufgegriffen und sieht es als erforderlich an, in besonderem Maße darauf zu achten, dass sich die Förderung nur auf den notwendigen Umfang beschränkt.

3.3 Wie wird das Wolfsmonitoring in Bayern derzeit flächendeckend umgesetzt?

Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist für das Wolfsmonitoring in Bayern zuständig. Es erfasst alle eingehenden Hinweise und bewertet diese entsprechend der internationalen Standards.

Für die Verifizierung von Hinweisen und die Dokumentation von möglichen Rissen vor Ort erfolgt eine gezielte Schulung von kundigen Personen, beispielsweise Jäger, Förster, Landwirte oder Naturschützer. Sie sind – meist ehrenamtlich – Mitglieder des „Netzwerks Große Beutegreifer“. Seit Herbst 2020 sind die höheren Naturschutzbehörden mit je einer halben zusätzlichen Stelle zum Wildtiermanagement ausgestattet, die als Vertreter des amtlichen Naturschutzes das Wolfsmonitoring in der Fläche unterstützen.

4.1 Soll die „Behirtung“ in die FÖRIHW aufgenommen werden?

4.2 Falls nein in Frage 4.1, warum nicht?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Förderung der Behirtung aus Gründen des Herdenschutzes ist in Bayern derzeit nicht vorgesehen. Die Komplexität der Voraussetzungen und Anforderungen eignet sich nicht für ein mit verhältnismäßigem Aufwand vollziehbares Förderprogramm.

Da die Behirtung nur tagsüber als Element des Grundschutzes und somit Instrument des Herdenschutzes fungiert, wäre zur Vervollständigung des Herdenschutzes zwingend eine Kombination mit einer nächtlichen Einstellung, der Errichtung und Verwendung eines Nachtpferchs oder ggf. dem Einsatz von Herdenschutzhunden erforderlich. Dort, wo eine wolfsabweisende Einzäunung zumutbar errichtet werden kann, bietet ein Zaun rund um die Uhr einen ausreichenden Schutz vor Übergriffen durch den Wolf und erfüllt somit die Anforderungen an den Grundschutz. Eine zusätzliche Behirtung ist dort fachlich nicht notwendig. Auf einzelnen Weideflächen, die sich nicht mit zumutbaren Mitteln wolfsabweisend einzäunen lassen, wäre die Verhältnismäßigkeit einer Behirtung ggf. in Kombination mit Herdenschutzhunden in Bezug auf die Herdengrößen zu prüfen. Weiter müssten auch die betrieblichen Gegebenheiten für eine Behirtung geeignet sein.

5.1 Welche Haushaltsmittel stehen für das Wolfsmanagement und den Herdenschutz in Bayern zur Verfügung (bitte alle Haushaltstitel und vorhandenen Budgets mit jeweiligen Beträgen aufzählen)?

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 sind insgesamt 3 Mio. Euro für den Herdenschutz bei Kapitel 12 04 Titel 685 72 veranschlagt. Mehrausgaben für die FÖRIHW werden durch Umschichtungen im Haushalt des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) finanziert.

Für die Umsetzung von Einzelprojekten des LfU im Bereich des Wolfsmanagements in Bayern wie bspw. die Professionalisierung der Rissbegutachtung, die Weideschutzkommission oder die Weiterentwicklung des Herdenschutzhundewesens etc. stehen insgesamt ca. 500.000 Euro zur Verfügung.

5.2 In welchem Umfang wurden in Bayern die für den Wolfs- und Herdenschutz von der EU zur Verfügung gestellten Mittel bislang abgerufen?

Von der EU werden keine Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die ausschließlich für den Herdenschutz anwendbar sind. Verfügbare EU-Mittel im landwirtschaftlichen Bereich werden in Bayern beispielsweise für Agrarumweltprogramme eingesetzt und vollständig ausgeschöpft. Beispielsweise profitieren Weidetierhalter in erheblichem Umfang vom Vertragsnaturschutz, der über EU-Mittel kofinanziert wird.

6.1 In welcher Höhe wurden bisher in den jeweiligen Wirtschaftsjahren 2020/2021 und 2021/2022 Herdenschutzmaßnahmen bezuschusst?

Die Mittelverwaltung für das Förderprogramm Investition Herdenschutz Wolf erfolgt nach Kalenderjahren. In den Jahren 2020 und 2021 wurden in Bayern folgende Förderbeträge ausbezahlt:

2020	2021
510.422 €	4.756.943,65 €

6.2 Welcher Anteil davon wurde in den Gebieten der Almwirtschaft aufgewendet?

Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen auf Almflächen werden in der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) nicht separat erfasst. Daher kann diese Frage mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden.

6.3 In welcher Höhe werden Fördermittel (EU-, Bundes- und Landesmittel) für die Almwirtschaft in den bayerischen Alpen zur Aufrechterhaltung dieser Bewirtschaftung und zum Erhalt der Biodiversität aufgewendet?

Die naturschonende Bewirtschaftung von Almen und Alpen wird im Rahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms gefördert. Die jährlichen Fördermittel betragen mit Stand 2021 etwa 1,8 Mio. Euro (1 Mio. Bundesmittel, 0,7 Mio. Landesmittel, 0,1 Mio. EU-Mittel).

Im Jahr 2021 wurden zudem bayernweit folgende Fördersummen an Bergbauernbetriebe ausbezahlt:

- Direktzahlungen (Basisprämie, Umverteilungsprämie, Greeningprämie, Zahlungen für Junglandwirte): rd. 105,98 Mio. Euro in den Alpenlandkreisen¹, davon rd. 11,91 Mio. Euro für Alm- und Alpflächen (inkl. Flächen über 1 000 m)
- Ausgleichszulage (AGZ): rd. 29,7 Mio. Euro in den Alpenlandkreisen¹, davon rd. 8,16 Mio. Euro für Alm- und Alpflächen und Flächen über 1 000 m
- Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP): rd. 56,5 Mio. Euro in den Alpenlandkreisen¹, davon rd. 2,6 Mio. Euro für Alm- und Alpflächen

¹ Lindau, Oberallgäu, Kempten (Stadt), Ostallgäu, Kaufbeuren (Stadt), Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Rosenheim Stadt und Land, Traunstein, Berchtesgadener Land

- Bayerisches Bergbauernprogramm (BBP): 1.845.748 Euro für Investitionen im alpinen Berggebiet, davon der überwiegende Teil auf Alm- und Alpflächen
- Hubschrauberversorgung nichterschlossener Almen/Alpen: 20.000 Euro
- Lebendviehbergung: 10.000 Euro

7.1 Wie wird die personelle und finanzielle Ausstattung in den zuständigen Behörden zur Beratung der Tierhalter und zur Umsetzung des Bayerischen Aktionsplans Wolf gewährleistet?

Das Referat 53 Landschaftspflege/Wildtiermanagement des LfU bearbeitet mehrere umfassende Aufgabenkomplexe. Innerhalb des Wildtiermanagements sind die Umsetzung des Bayerischen Aktionsplans Wolf, die Weideschutzkommission sowie die Beratung zu Herdenschutzhunden Teilaufgaben mit variablem Personaleinsatz.

Die Aufgaben der Weideschutzkommission werden paritätisch vom LfU und von der Landesanstalt für Landwirtschaft wahrgenommen. Für Beratungen zum technischen Herdenschutz und zur Förderung der Herdenschutzmaßnahmen für Weidetierhalter sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig (ÄELF).

Die Beratung und Information zum Herdenschutz und der damit verbundenen Förderung ist an allen ÄELF im Sachgebiet (SG) L2.2 als Kernaufgabe in der Aufgabenbeschreibung verankert. An jedem ÄELF ist ein sog. Ansprechpartner Herdenschutz (AHS) benannt und geschult, der die Beratung zum Herdenschutz durchführt. Der betroffene Landwirt wird also an seinem örtlichen Amt vorstellig werden.

Bei besonderen, fachspezifischen Fragen der Nutztierhaltung wird das zuständige Amt von dem Mitarbeiter der überregionalen SG L2.3T Nutztierhaltung im Regierungsbezirk unterstützt. Dort sitzt z. B. auch ein Fachberater für Mutterkuhhaltung oder Schafhaltung, der die spezifischen Fragen im Herdenschutz behandelt. Zudem unterstützt die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) die Ämter bei schwierigen Einzelfällen. Durch die bisher geleistete Grundlagenarbeit der LfL beim Herdenschutz und dessen Weiterentwicklung kann diese Erfahrung in schwierigen Fällen konstruktiv eingebracht werden.

Eine finanzielle Ausstattung der Berater ist nicht notwendig, da alle Geräte sowie Dienst-PKW am ÄELF dem Berater zur Verfügung stehen.

An den höheren Naturschutzbehörden / SG 51 ist seit Herbst 2020 jeweils eine befristete 50 Prozent-Stelle mit dem thematischen Schwerpunkt Wildtiermanagement eingerichtet.

7.2 Auf welche Art und Weise wurden die zuständigen Behörden (ÄELF, Untere Naturschutzbehörde – UNB, Regierungen) über den Bayerischen Aktionsplan Wolf, den Praxisleitfaden Wolf und der FÖRIHW sowie weitere einschlägige Gesetze (BNatSchG, FFH-Richtlinie) und Urteile (z. B. EuGH-Urteile C-647/17 und C-88/19) informiert und geschult?

7.3 Wer führt diese Informationen und Schulungen durch?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das LfU unterhält seit Herbst 2020 einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den im Wildtiermanagement eingesetzten Beschäftigten an den höheren Naturschutzbehörden, die wiederum Informationen und Diskussionsstände an die UNB weitergeben. Dieser Erfahrungsaustausch findet etwa alle zwei Monate statt. Bei Fortbildungsveranstaltungen für die ÄELF an der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) ist das LfU regelmäßig beteiligt.

Die Ansprechpartner Herdenschutz an den ÄELF werden einmal jährlich über Neuerungen in Fragen zum Herdenschutz sowie zur FÖRIHW geschult.

Ergänzend dazu besteht die Informationsmöglichkeit für die AHS sowie für die Multiplikatoren Herdenschutz (MHS) im Intranet der Landwirtschaftsverwaltung – dem Mitarbeiterportal (MAP) – zu folgenden Themen: Rechtliche Situation, Förderung Herdenschutz, Meldung von Wolf-Sichtbeobachtungen und Wolfsspuren, Meldung eines möglichen Nutztierrißes, Schadensausgleich, Liste aller landwirtschaftsministerieller Schreiben (LMS).

Die Schulungen wurden von den zuständigen Referaten im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) (L2 – Pflanzenbau, Ökologischer Landbau, Berglandwirtschaft; L6 – Kleine Nutztiere, Geflügel, Bienen) sowie der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) organisiert und durchgeführt. Fachpersonal der Landwirtschaftsverwaltung sowie externe Experten treten als Referenten auf.

Informationen und Schulungen werden in der Regel überregional durchgeführt.

8.1 Welche Maßnahmen gebietet und bietet der Aktionsplan Wolf, um die tatsächliche Gefahr für den Menschen durch einen Wolf im konkreten Einzelfall und ganz allgemein festzustellen?

Im Bayerischen Aktionsplan Wolf werden in Kapitel 9 „Auf Rudel und Einzelwölfe ausgerichtete Maßnahmen“ und detailliert unter Kapitel 9.1.1 „Wolf und Mensch“ Verhaltensweisen von Wölfen beschrieben und bewertet. In Tabelle 10 (Seite 42) sind verschiedene Szenarien aufgelistet, mit einer Gefährdungseinschätzung versehen sowie daraus abgeleitete Maßnahmen aufgeführt. Dabei handelt es sich um Szenarien, die bisher bekannte Standardsituationen abbilden. Es handelt sich um keine abschließende Aufzählung.

8.2 Auf welchen Gründen fußte die Begründung „zur Vermeidung der Gefährdung von Menschen“ in der Allgemeinverfügung, obwohl in der vom LfU und Regierung von Oberbayern zusammengestellten Liste der regionalen Wolfshin- und -nachweise Ende Oktober–Ende Dezember (Stand 05.01.2022) auch im Falle des zum Abschuss freigegebenen Wolfs keine konkrete Gefährdung für Menschen vorlag?

In der Allgemeinverfügung hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde ihre Auffassung ausführlich unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Expertenkommission begründet. Die Entscheidung ist von der Annahme getragen, dass ein Geschehen möglicherweise nicht mehr beherrschbar und ein Eingreifen im Interesse der Gesundheit des Menschen gerechtfertigt sei, weil nicht auszuschließen war, dass es in Zukunft zu einer Gefährdung von Menschen kommen könne. Das Verhalten des Wolfs habe zumindest eine Habituation erkennen lassen, dass in Siedlungsnähe

leicht Beute zu machen sei. Damit könne es zu gefährlichen Situationen kommen, insbesondere, wenn der Wolf – wie vorliegend – mitten durch eine Ortschaft streift.

8.3 Welche Informationsmaßnahmen über den Aktionsplan Wolf und andere Grundlagen zum Umgang mit dem Wolf wurden bisher umgesetzt (bitte alle Maßnahmen und entsprechende Zielgruppen aufzählen)?

Zur Beantwortung der Frage für den Geschäftsbereich des StMELF wird auf die beiliegende Tabelle verwiesen (Anlage 1).

Weiter ist das Thema „Herdenschutz“ spätestens seit Inkrafttreten des Aktionsplans Wolf ständiges Thema auf Vorträgen bei Vereins-/Verbandsversammlungen (Zielgruppen: Schafhalter/Ziegenhalter/Wildhalter) oder im Unterricht der Landwirtschaftsschulen/Almakademien (Zielgruppe: Auszubildende/Erwachsenenbildung in der Landwirtschaft) sowie bei den Kursen „Bildungsprogramm Landwirt“.

Bei Auftreten eines Risses sowie bei Betriebsberatungen leisten die Berater beinahe täglich Herdenschutzberatung in Einzelfällen, Zielgruppe sind hier betroffene Tierhalter.

Jedes AELF hat zudem Flyer und Informationsbroschüren an die Landwirte zu diesem Thema verschickt. Beispielsweise wurden ab August 2021 im Rahmen einer Informationskampagne von allen ÄELF an jeden Weidetierhalter im Dienstgebiet ein Schreiben samt einer handlichen Infokarte mit Hinweisen und Beratungsangeboten zu Herdenschutzmaßnahmen verschickt (siehe Anlage 2). Hierdurch sollten insbesondere auch Weidetierhalter angesprochen werden, die sich mit dem Thema noch nicht tiefergehend befasst haben, da in deren Umgebung etwa noch kein Wolf oder Wolfsriss nachgewiesen wurde.

An mehreren ÄELF wurden darüber hinaus bereits Gruppenberatungen bzw. Seminare zum Thema Wolf für interessierte Landwirte organisiert.

Darüber hinaus ist zur Information der Öffentlichkeit im Internetangebot der LfL unter der Rubrik „Tierzucht“ ein eigener Reiter zum „Herdenschutz“ mit umfangreichen Informationen, die laufend aktualisiert und erweitert werden, verfügbar. Für Nutztierhalter finden sich hier z.B. Informationen zu Schutzmaßnahmen, Nutztierrißen oder förderrechtlichen Tatbeständen. Verlinkungen zu weiteren Internetseiten, etwa zum Aktionsplan Wolf oder zum Internetangebot des LfU (siehe unten), eröffnen dem Nutzer weitere Informationsquellen.

Im Geschäftsbereich des StMUV begleitet die Arbeitsgruppe „Große Beutegreifer“ die Fortschreibung der Managementpläne und deren Umsetzung. Beteiligt sind Behördenvertreter aus Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Vertreter der Verbände aus Landwirtschaft, Jagd, Natur- und Tierschutz, Wald- und Grundeigentum sowie weitere Fachleute. Der Entwurf des Bayerischen Aktionsplans Wolf (Stufe III) wurde im Herbst 2018 in zwei Sitzungen diskutiert. Die Umsetzung der Managementmaßnahmen zum Wolf war der Schwerpunkt der Sitzung im Herbst 2021.

Zur Information der Öffentlichkeit ist seit 2019 im Internetangebot des LfU die Rubrik Wildtiermanagement große Beutegreifer – LfU Bayern verfügbar. Es wird laufend aktualisiert und bei Bedarf erweitert: Der aktuell gültige Managementplan steht kostenfrei zum Download zur Verfügung. Alle Einzelnachweise von Wölfen und die wichtigsten Informationen zu standorttreuen Tieren werden zeitnah eingepflegt. Das

richtige Verhalten bei Wolfsanwesenheit ist in den FAQs kompakt zusammengestellt. Für Nutztierhalter sind z. B. Angaben zum Herdenschutz, die aktuellen Förderkulissen und Ansprechpartner abrufbar.

Pressemitteilungen zu besonderen Ereignissen zu Wölfen in Bayern ergänzen das Informationsangebot für die Öffentlichkeit und werden von den Medien regelmäßig aufgegriffen.

Das Wolfsmanagement ist regelmäßiger Bestandteil von Fachgesprächen des LfU mit den verschiedenen Verbänden aus Landwirtschaft, Jagd und Naturschutz.

Im Rahmen eines Pilotprojekts kamen von 2018 bis 2020 in den Regierungsbezirken Niederbayern eine regionale Wolfsberaterin und in der Oberpfalz ein regionaler Wolfsberater zum Einsatz. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit lag in der Öffentlichkeitsarbeit und der Kommunikation mit den verschiedenen Behörden und Interessengruppen vor Ort. Die Umweltbildung in Schulen und Kindergärten spielte dabei eine große Rolle. Die positive Erfahrung aus diesem Projekt war ausschlaggebend für die Etablierung der Stellenanteile Wildtiermanagement an allen höheren Naturschutzbehörden der Regierungen.

Anlage 1

**Beratungsarbeit
Herdenschutz in Bayern
durch AELFs**

Stand: 16.03.2022

Datum/ Zeitraum	Ort	Titel der Aktivität/Projekt	Zielgruppe	Kurze Beschreibung der Aktivität/Projekt	Teil- nehmer (Zahl)	Veranstalter, Mitwirkende	Sonstiges, Bemerkungen
Januar	Oberharnsbach	JHV Schäferverein OFR	Schafhalter	ab 2010 Herdenschutz wird regelmäßig thematisiert	ca. 90	Schäferverein OFR zusammen mit FZ 3.9 AELF Kt	jährlich stattfindend,
Januar	Wiesenfeld	JHV Schäferverein UFR	Schafhalter	ab 2010 Herdenschutz wird regelmäßig thematisiert	ca. 90	Schäferverein UFR zusammen mit FZ 3.9 AELF Kt	jährlich stattfindend,
Februar/März	Hirschaid/Mitwitz/ Himmelkron	"Aktuelles aus der Schaf- und Ziegenhaltung"	Schf-/Ziegenhalter	ab 2010 Herdenschutz wird regelmäßig thematisiert	ca.20	FZ 3.9 AELF Kt	3 Veranstaltungen, jährlich stattfindend
März	Stettbach/Markthei- denfeld	"Aktuelles aus der Schaf- und Ziegenhaltung"	Schafhalter, Ziegenhalter	ab 2010 Herdenschutz wird regelmäßig thematisiert	ca. 20	FZ 3.9 AELF Kt	2 Veranstaltungen, jährlich stattfindend
März	Högling/Hemau	JHV Schäferverein OPF	Schafhalter	ab 2010 Herdenschutz wird regelmäßig thematisiert	ca. 90	Schäferverein OPF zusammen mit FZ 3.9 AELF Kt	jährlich stattfindend
März	Marktheidenfeld	JHV Wildhalterverband UFR	Gehegewildhalter	ab 2010 Herdenschutz wird regelmäßig thematisiert	ca. 30	Wildhalterverband UFR/Franken zusammen mit FZ 3.9 AELF Kt	jährlich stattfindend
Februar	Poppenreuth	JHV Wildhalterverband MFR	Gehegewildhalter	ab 2010 Herdenschutz wird regelmäßig thematisiert	ca. 30	Wildhalterverband MFR zusammen mit FZ 3.9 AELF Kt	jährlich stattfindend

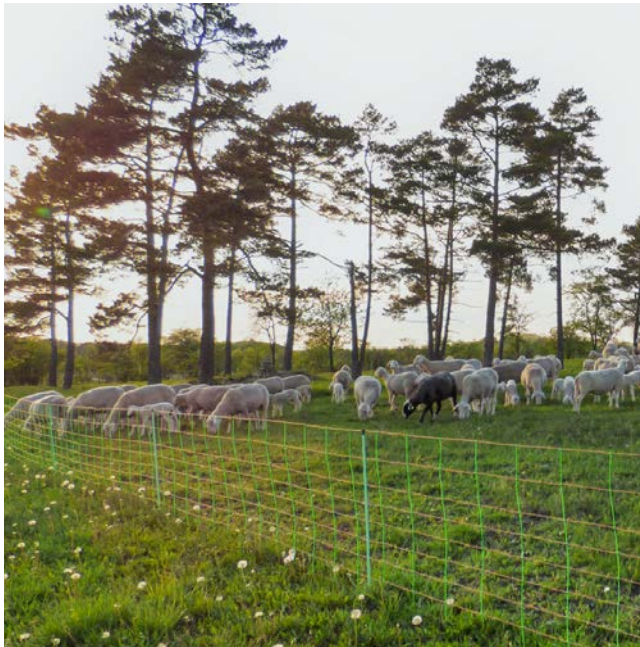
Datum/ Zeitraum	Ort	Titel der Aktivität/Projekt	Zielgruppe	Kurze Beschreibung der Aktivität/Projekt	Teil- nehmer (Zahl)	Veranstalter, Mitwirkende	Sonstiges, Bemerkungen
November	Stettbach	JHV ZZV UFR	Ziegenzüchter	ab 2010 Herdenschutz wird regelmäßig thematisiert	ca. 15	ZZV UFR zusammen mit FZ 3.9 AELF Kt	jährlich stattfindend
Winterhalbjahr	Ergersheim/Unterschwaningen/Thalmässing/Triesdorf/Kleedorf	Versammlung Schäfervereine Mittelfranken	Schafhalter	ab 2010 Herdenschutz wird regelmäßig thematisiert	30-60	Schäfervereine und Tierhaltungsschule zusammen mit FZ 3.9 AELF Kt	
mehrmals im Jahr	werden in Oberfranken, Unterfranken und der Oberpfalz	Information zu aktuellen Themen	Schaf-, Ziegen- und Wildhalter	Rundschreiben, ab 2010 Herdenschutz wird regelmäßig thematisiert			4 Versammlungen, einmal jährlich mit unserer Teilnahme
Sommer 2017	Loffeld	Zaunbauseminar	Schafhalter	Zaunbau nach den Grundsätzen des Herdenschutzes bei Wolfsanwesenheit	30	FZ 3.9 AELF Kt	Rundschreiben mehrmals im Jahr!
24.02.2018	Kloster Banz	Symposium "Wolf oder Weide		Herdenschutz für Weidetiere (Rind, Pferd, Schaf, Ziege Gehegewild)	100	Bayerischen Landesverbands der Landwirte im Nebenberuf, des Landesverbands der Bayerischen	
Sommer 2018	Oberailsfeld	Zaunbauseminar	Schafhalter	Zaunbau nach den Grundsätzen des Herdenschutzes bei Wolfsanwesenheit	90	FZ 3.9 AELFKt	Teilnahme des AELF KT
15.01.2019	Stettbach	Runder Tisch Wolf	Vertreter von Behörden und Schaf- /Wildhalterverbänden	Entwicklung einer Strategie zur information der Weidetierhalter	15	LfU und FZ 3.9 AELF Kt	

Datum/ Zeitraum	Ort	Titel der Aktivität/Projekt	Zielgruppe	Kurze Beschreibung der Aktivität/Projekt	Teil- nehmer (Zahl)	Veranstalter, Mitwirkende	Sonstiges, Bemerkungen
28.02.2019	Langenprozelten	Runder Tisch Wolf	Vertreter von Behörden und Schaf- /Wildhalterverbänd en	Entwicklung einer Strategie zur information der Weidetierhalter	15	Regierung UFR und FZ 3.9 AELF Kt	
06.04.2019	Schönau a. d. Brend	Zaunbauseminar zum Herdenschutz	Schafhalter	Theorie und Praxis zum Herdenschutz	50	FZ 3.9 AELF Kt	
16.04.2019	Rhön	Herdenschutz beim Gehegewild	Gehegewildhalter	Zaunbauseminar	30	FZ 3.9 AELF Kt	
16.07.2019	Behringersmühle	Seminar Herdenschutz	Behördenvertreter und Weidetierhalter	Theorie und Praxis zum Herdenschutz	90	FZ 3.9 AELF Kt mit LfU und Regierung OFR	
19.10.2019	Triesdorf	Seminar Herdenschutz	Weidetierhalter	Theorie und Praxis zum Herdenschutz	70	Tierhaltungsschule mit FZ 3.9 AELF Kt	
28.10.2019	Triesdorf	Seminar Herdenschutz	Weidetierhalter	Theorie und Praxis zum Herdenschutz	50	Tierhaltungsschule mit FZ 3.9 AELF Kt und FÜAk	
Pause	wegen	Corona					

Datum/ Zeitraum	Ort	Titel der Aktivität/Projekt	Zielgruppe	Kurze Beschreibung der Aktivität/Projekt	Teil- nehmer (Zahl)	Veranstalter, Mitwirkende	Sonstiges, Bemerkungen
20.05.2020	online	Herdenschutz- Seminar: Aktionsplan Wolf - Was können wir	Weidetierhalter	Vortragsveranstaltung	200	FZ3.9, AELF Pfaffenhofen	
30.07.2020	Schleching, LK Traunstein	Herdenschutz: Der Wolf ist da - was tun?	Weidetierhalter	Vortragsveranstaltung	50	Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern und FZ3.9 AELF Pf	
17.08.2020	Farchant, LK GAP	Herdenschutz: Der Wolf ist da - was tun?	Weidetierhalter	Vortragsveranstaltung	35	Landesverband Bayer. Schafhalter und FZ3.9 AELF Pf	
11.03.2021	Elbersberg/Hüll	Beratung von Weidetierhaltern in Kleingruppen	Widhalter und andere interessierte Weidetierhalter	Vor-Ort-Beratung nach Wolfsübergriffen		Regierung von OFR und FZ 3.9 AELF Kt	
25.03.2021; 14.04.2021; 15.04.2021	Online-Seminar	Herdenschutz: Der Wolf ist da - was tun?	Weidetierhalter in Nordbayern	Online-Referate über Wolfsvorkommen, Zaunbau, Förderung und aktuelle Lage OFR	rund 500	FZ 3.9 AELF Kt mit der jeweiligen Regierung	

Anlage 2

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Herdenschutz- maßnahmen gegen Übergriffe durch den Wolf

Förderung von Investitionen –
Was wird gefördert?
Welche Voraussetzungen gelten?

www.stmelf.bayern.de

Der Schutz von Nutztieren vor Übergriffen von Wölfen ist derzeit eine wesentliche Herausforderung.

Das gemeinsame Ziel besteht darin, die Zahl der Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere möglichst gering zu halten, so dass die Weidetierhaltung in Bayern auch bei Wolfsanwesenheit dauerhaft erhalten bleiben kann.

Die Staatsregierung setzt dabei auf zumutbare Präventionsmaßnahmen.

Diese Übersicht soll die Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes Ihrer Nutztiere aufzeigen.

Das Wichtigste in Kürze

Gefördert werden folgende Investitionen:

- Mobile Elektrozäune und elektrifizierte Festzäune
- Mobile Ställe (nur für Schafe und Ziegen)
- Herdenschutzhunde

Voraussetzungen:

- In der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen mit Betriebsstätte in Bayern
- Private Nutztierhalter, die nicht Unternehmen der Landwirtschaft sind
- Lage innerhalb der Förderkulisse
- Eignung der Herdenschutzhunde

Einschränkungen:

- Eigenleistungen
- Ersatzinvestitionen, Reparatur- und Unterhaltsmaßnahmen
- Haltungskosten der Herdenschutzhunde
- Erwerb gebrauchter Gegenstände



Mehr Informationen und Beratung

www.stmelf.bayern.de/herdenschutz

Dieser Link bringt Sie direkt zu unserer Webseite „Herdenschutz und Wolf – Informationen für Weidetierhalter“.

Hier finden Sie auch Links zu den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Landesamt für Umwelt und der Landesanstalt für Landwirtschaft.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.